

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 19. Oktober 2007

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
11. 10. 07	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung sowie zur Änderung des Schlichtungsgesetzes	469
11. 10. 07	Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes	473
11. 10. 07	Gesetz zur Änderung heilberufrechtlicher Vorschriften	473
11. 10. 07	Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz)	477
11. 10. 07	Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg und des Kriegsopfergesetzes	478
27. 9. 07	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen	483
30. 9. 07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung	483
1. 10. 07	Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Rumänische Orthodoxe Metropole	487

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über die Einrichtung eines
gemeinsamen Studienganges
für den Amtsanwaltsdienst und
die Errichtung eines gemeinsamen
Prüfungsamtes für die Abnahme
der Amtsanwaltsprüfung sowie
zur Änderung des Schlichtungsgesetzes**

Vom 11. Oktober 2007

Der Landtag hat am 10. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Dem am 28. März 2007 unterzeichneten Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Schlichtungsgesetzes

Das Schlichtungsgesetz vom 28. Juni 2000 (GBl. S. 470), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»(2) Zur Schlichtungsperson werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestimmt, die in der von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geführten Schlichtungspersonenliste eingetragen sind.

(3) Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, im jeweiligen Gerichtsbezirk als Schlichtungsperson tätig zu werden, sind auf Antrag in die Liste der Schlichtungspersonen aufzunehmen. Die Löschung aus der Liste der Schlichtungspersonen kann jederzeit beantragt werden.«

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Von der Schlichtungsperson für das Verfahren herangezogene Dolmetscher werden vergütet; die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.«

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Entschädigung« die Worte »oder Vergütung« eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»Bezieht die Partei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so richtet sich der Kostenanspruch gegen die Landeskasse. Der Bezug von in Satz 2 genannten Leistungen ist durch Vorlage des letzten Bewilligungsbescheids des Leistungsträgers glaubhaft zu machen.«

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter »Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz« durch die Wörter »Leistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2« ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter »Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz« durch die Wörter »Leistungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2« ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter »Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz« durch die Wörter »Leistungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2« ersetzt.

6. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In die Liste nach § 3 Abs. 2 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufzunehmen, die in der von der Rechtsanwaltskammer bis zum 1. Dezember 2006 für das Jahr 2007 vorgelegten Liste der Schlichtungspersonen enthalten waren. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.«

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Regelungen des Staatsvertrags nach seinen §§ 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 16 Abs. 2 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLI.

STÄCHELE

RECH

STRATTHAUS

PFISTER

DR. STOLZ

GÖNNER

PROF'IN DR. HÜBNER

Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Das Land Baden-Württemberg,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

das Land Sachsen-Anhalt und

das Land Schleswig-Holstein,

– nachfolgend »Länder« genannt –

schließen folgenden Staatsvertrag:

Die vertragsschließenden Länder richten aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen einen gemeinsamen Studiengang für den Amtsanwaltsdienst ein und errichten für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung ein Gemeinsames Prüfungsamt. Hierzu treffen sie die folgenden besonderen Vereinbarungen:

Teil 1

Gemeinsamer Studiengang

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Einrichtung und Durchführung des in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder für den Amtsanwaltsdienst vorgesehenen gemeinsamen Studienganges und stellt hierzu insbesondere die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Der Studiengang ist einzurichten, sofern für das Studium I insgesamt mindestens zehn Beamtinnen und Beamte zur Teilnahme gemeldet werden.

§ 3

(1) Während des Studiums sind insgesamt etwa 600 Stunden Unterricht zu erteilen.

(2) Der Inhalt der Lehrveranstaltungen ist nach einem zwischen den Justizverwaltungen der Länder vereinbarten Curriculum auszurichten.

§ 4

Für das Studium I und II gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 520) in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

§ 5

(1) Die Justizverwaltungen der Länder können sich während des Studiums jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten unterrichten. Sie sind berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.

(2) Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle die Zeugnisse im Sinne von § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA).

§ 6

Die Kosten des Studienganges, inklusive der anteiligen Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, werden von den Ländern entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten getragen. Von dem jeweils ermittelten Betrag werden 20 Prozent abgezogen. Die Kosten werden den Ländern unter Berücksichtigung des Abzugs jeweils nach dem Abschluss des Studienganges in Rechnung gestellt.

Teil 2

Gemeinsames Prüfungsamt

§ 7

Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung »Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung«.

§ 8

(1) Die Länder beteiligen sich an der Amtsanwaltsprüfung durch die Benennung von Prüferinnen und Prüfern, die durch die Justizverwaltungen der Länder erfolgt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den Amtsanwaltsdienst besitzen. Sie müssen als

1. Staatsanwältin oder Staatsanwalt,
2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt,
3. Professorin oder Professor oder Dozentin oder Dozent der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

im Dienst eines der beteiligten Länder stehen. Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nr. 3 sollen praktische Erfahrung als Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als Amtsanwältin oder Amtsanwalt besitzen.

(3) Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Justizverwaltungen der Länder widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erlischt – außer durch Zeitablauf und Widerruf – mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Das Gemeinsame Prüfungsamt soll beim Einsatz der Prüferinnen und Prüfer auf eine möglichst ausgeglichene Beteiligung der Länder und die angemessene Berücksichtigung von Lehre und Praxis achten.

§ 9

Die Prüferinnen und Prüfer unterstehen in dieser Eigenschaft der Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Sie sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 10

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA). Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) sowie die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) obliegen den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Von Ort und Termin sind die beteiligten Landesjustizverwaltungen zu benachrichtigen.

(3) Erzielt ein Prüfling als Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung die Note »vollbefriedigend« und sehen die auf diesen Prüfling anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften diese Note nicht vor, so erfolgt die Umrechnung dieser Note durch das abordnende Land.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle gemeinsam mit den übrigen Unterlagen eine Mitteilung über das Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung.

(5) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 11

Die von den Beamtinnen und Beamten gefertigten Prüfungsarbeiten werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt aufbewahrt. Den abordnenden Justizverwaltungen der Länder ist jederzeit Einblick in diese Prüfungsarbeiten und ihre Beurteilung zu gewähren.

§ 12

(1) Die Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer tragen die Länder jeweils für die von ihnen benannten Mitglieder.

(2) Im Übrigen findet eine Kostenbeteiligung der Länder nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfervergütungen statt. Diese Kosten tragen die Länder anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen zur Amtsanwaltsprüfung gemeldeten Beamtinnen und Beamten.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Teil 3

Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen der Beamtinnen und Beamten

§ 13

Die den Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihrer Teilnahme am Studium und an der Amtsanwaltsprüfung zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen hat das Land zu tragen, das die Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung abgeordnet oder zur Amtsanwaltsprüfung angemeldet hat.

Teil 4

Inkrafttreten, Kündigung, Beitritt

§ 14

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem die vertragsschließenden Länder beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (2310 – I. B. 18) außer Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 2007 noch nicht von allen vertragsschließenden Ländern die Ratifikationsurkunden beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden, so tritt der Staatsvertrag nur zwischen den Ländern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Hinsichtlich der Länder, die ihre Ratifikationsurkunden nach dem 1. Januar 2007 hinterlegen, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag findet auf alle Beamtinnen und Beamten Anwendung, die ihre Ausbildung am 1. Januar 2007 oder später beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt fortsetzen.

§ 15

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an die übrigen beteiligten Länder. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf der Ausbildung und Prüfung derjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst oder in der Amtsanwaltsprüfung befinden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16

(1) Andere Länder können diesem Staatsvertrag nach Anhörung der vertragsschließenden Länder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrages am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und gegebenenfalls der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft beim Justiz-

ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beigetretene Land an dem Kostenausgleich teil.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

Für das Land Baden-Württemberg:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Für das Land Berlin:
In Vertretung des
Regierenden Bürgermeisters
Die Senatorin für Justiz

Für das Land Brandenburg:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Justiz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz
und Verfassung

Für das Land Niedersachsen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Für das Land Rheinland-Pfalz:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Für das Saarland:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz, Gesundheit und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, für den Senat:
gez. CARSTEN LÜDEMANN
Präses der Justizbehörde

Für das Land Hessen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz

Das Land Mecklenburg Vorpommern:
Endvertreten durch den Justizminister

Für das Land Sachsen-Anhalt:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
PROF. DR. ANGELA KOLB

Für das Land Schleswig-Holstein:
Für den Ministerpräsidenten
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Vom 11. Oktober 2007

Der Landtag hat am 10. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBI. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBI. S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 27 wird folgender Absatz 8 angefügt:

»(8) In Abweichung von § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes kann das Ministerium für bestimmte Jagdbezirke

1. zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. zu Forschungszwecken oder
3. zur Durchführung von Pilotprojekten

durch Einzelanordnung Jagdausübungsberechtigte von der Pflicht, Abschüsse von Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans durchzuführen, entbinden. Die Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Jagdausübungsberechtigte und

1. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft,
2. bei Eigenjagdbezirken der Eigenjagdbesitzer zugestimmt haben.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
PROF. DR. GOLI.	STÄCHELE
RECH	STRATTHAUS
PFISTER	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung heilberufrechtlicher Vorschriften*

Vom 11. Oktober 2007

Der Landtag hat am 10. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

* Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

Artikel 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2 a

*Dienstleister aus europäischen Staaten
und Vertragsstaaten*

(1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) (europäische Staaten) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, (Vertragsstaaten) im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der jeweils zuständigen Kammer unverzüglich Kopien der Meldung des Dienstleisters sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Satz 1 und Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22). Für die Zeit der Dienstleistungserbringung werden die Dienstleister bei der jeweils zuständigen Kammer vorübergehend eingetragen.

(3) Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht. Dies setzt voraus, dass die Berufsqualifikationen des Dienstleisters nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG nachgeprüft worden sind, soweit die Heilberufe nicht unter die automatische Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG fallen.

(4) Die Dienstleister haben bei Erbringung ihrer Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten zur Ausübung des Berufs wie die Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 1, insbesondere die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Sie unterliegen den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln einschließlich der Berufsgleichheit nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 3

*Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder;
Datenverarbeitung durch die Kammern;
Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden
des Herkunfts- und Aufnahmestaates«.*

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Die jeweils zuständige Kammer wird durch die zuständige Behörde auf Anfrage über die Erteilung und von Amts wegen über das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen zeitnah informiert. Die Information kann auch durch eine zentrale Registerstelle erfolgen. Die Kammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung in gesundheitlicher Hinsicht, an der Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen oder Dienstleistern hervorzurufen, und über Maßnahmen, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung sind die Kammern im Übrigen nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die Kammern unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über Tatsachen, die die Rücknahme, den Widerruf, die Anordnung des Ruhens der Approbation oder Erlaubnis oder die Untersagung der Tätigkeit rechtfertigen könnten, und über berufsgerichtliche Maßnahmen, die sich auf die Ausübung der von der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. Erhalten die Kammern Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen. Im Fall der Dienstleistungserbringung können die Kammern von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen über das Nichtvorliegen strafrechtlicher Sanktio-

nen, einer Rücknahme, eines Widerrufs und einer Anordnung des Ruhens der Approbation oder der Erlaubnis, und Informationen über eine nicht vorliegende Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über das Fehlen von Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen könnten. Auf Anforderung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates haben die Kammern die in Satz 4 genannten Informationen über den Dienstleister der anfordernden Behörde zu übermitteln. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung fordern die Kammern alle Informationen an, die für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren notwendig sind, und übermitteln ihrerseits die entsprechenden Informationen auf Anforderung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens unterrichtet. Bei der Datenverarbeitung nach diesem Absatz sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.«

3. § 4 Abs. 3 Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die Berufsordnung hat außerdem vorzusehen, dass die Kammermitglieder zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung sich aus der Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche verpflichtet sind, soweit nicht die Kammer Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung ausreichen lässt oder das Kammermitglied nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt ist.«

b) Absatz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»8. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,«.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

6. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

»§ 36 a

Anerkennungsverfahren bei Staatsangehörigen aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten

(1) Wer als Staatsangehöriger eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über seine Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte gleichstehen, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung

nach § 33. Es ist diejenige Bezeichnung zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird; dies gilt auch für Dienstleister nach § 2 a Abs. 1, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

(2) Den Nachweisen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gleichgestellt sind in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweise über eine Weiterbildung, wenn sie durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurden und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedstaat bescheinigt wird.

(3) Wer als Staatsangehöriger eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates einen Ausbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht automatisch anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, wenn er nachweist, dass dieser Ausbildungsnachweis den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Baden-Württemberg entspricht oder gleichwertig ist. Wenn die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden, haben die Staatsangehörigen einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Ausgleichsmaßnahmen). Bei der Entscheidung über eine Ausgleichsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von dem Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Das Gleiche gilt für Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 oder für den Fall, dass die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(4) Die Staatsangehörigen können zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl nach Absatz 3 müssen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen.

(5) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

(6) Bei Staatsangehörigen eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates mit einer nicht abgeschlossenen Weiterbildung hat die zuständige

Kammer zu prüfen, ob die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleistete Weiterbildungszeit ganz oder teilweise auf die in Baden-Württemberg festgesetzten Weiterbildungszeiten angerechnet werden kann. Dies gilt entsprechend für eine in einem Drittland abgeleistete Weiterbildungszeit, die von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt wurde. § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Die Kammer entscheidet über einen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag und die vollständigen Unterlagen vorliegen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt und für die Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat. Die Rechtsvorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.

(9) Näheres regeln die Kammern in ihren Weiterbildungsordnungen.«

7. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort »Gemeinschaften« werden die Worte » . vor allem der Artikel 10 bis 15, 21 bis 23, 25 bis 30, 35 sowie 50 bis 52 der Richtlinie 2005/36/EG,« eingefügt.

b) In Nummer 6 wird nach der Angabe »§ 36« die Angabe »und § 36 a« angefügt.

8. § 41 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Spezifische« durch das Wort »Besondere« ersetzt.

b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 »Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt als allgemeinmedizinische Weiterbildung. Wer eine allgemeinmedizinische Weiterbildung abgeschlossen hat, die die Mindestanforderungen nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung berechtigt ist, erhält auf Antrag von der Landesärztekammer die Anerkennung, die von Deutschland bei der EU-Kommission notifiziert und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist.«

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort »spezifische« durch das Wort »besondere«, die Angabe »Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG« durch die Angabe »Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG« und die Angabe »Artikel 36 Abs. 4 der Richtlinie 93/16/EWG« durch die Angabe »Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe »93/16/EWG« jeweils durch die Angabe »2005/36/EG« und die Angabe »Titels IV« durch die Angabe »Artikels 28« ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort »spezifischen« wird durch das Wort »besonderen« ersetzt.

bb) Die Angabe »Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG« wird durch die Angabe »Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG« ersetzt.

9. § 55 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

»Endet die Kammerzugehörigkeit nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, kann das Verfahren fortgesetzt werden, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs weiter besteht. Dies gilt auch für Dienstleister nach § 2 a Abs. 1.«

10. In der Überschrift des 10. Abschnitts wird das Wort »Verschwiegenheitspflicht,« gestrichen.

11. Der bisherige § 75 wird neuer § 17 a.

12. Die bisherigen §§ 76 bis 78 werden §§ 75 bis 77.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Das Gesetz über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Fassung vom 28. Juli 1961 (GBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie beschließt über den jährlichen Haushaltsplan, die Anerkennung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats und stellt Richtlinien für die Anlage von Vermögen auf.«

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen; Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor.«

3. In § 12 werden nach dem Wort »Staatsanzeiger« die Worte »für Baden-Württemberg« eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung

Die Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Juli 2002 (GBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben« gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Heilberufe-Kammergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL.

RECH

PFISTER

GÖNNER

STÄCHELE

STRATTHAUS

DR. STOLZ

PROF. IN DR. HÜBNER

**Gesetz über die Verweigerung
der Zulassung von Fahrzeugen
bei rückständigen Gebühren und Auslagen
(Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz)**

Vom 11. Oktober 2007

Der Landtag hat am 10. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verweigerung der Zulassung

(1) Die Zulassungsbehörde kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verweigern, wenn der Fahrzeughalter rückständige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet.

(2) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Schulden im Sinne von Absatz 1 30 Euro oder mehr betragen. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Schulden weniger als 30 Euro, aber mehr als 10 Euro betragen. Soweit die Schulden 10 Euro nicht übersteigen, soll die Zulassung nicht verweigert werden.

(3) Die Verweigerung der Zulassung kann nur durch die vorherige Zahlung der rückständigen Gebühren und Auslagen und die Vorlage eines Nachweises darüber abgewendet werden. Zuständig für den Zahlungsempfang und die Erstellung des Nachweises ist nur die Zulassungsbehörde, die für den Zulassungsvorgang, der zu den Schulden im Sinne von Absatz 1 geführt hat, zuständig war.

(4) Beauftragt der Fahrzeughalter eine dritte Person mit der Zulassung des Fahrzeugs, so hat er schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass die Zulassungsbehörde die dritte Person über die Höhe der Schulden im Sinne von Absatz 1 und die vorausgegangenen Zulassungsvorgänge unterrichten darf.

§ 2

Datenverarbeitung

(1) Die Zulassungsbehörde ist befugt, soweit Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1 bestehen, personenbezogene Daten aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen in Zulassungsvorgängen desselben Fahrzeughalters zu verarbeiten. Sie kann dazu auch Auskünfte von anderen Zulassungsbehörden zu dort bestehenden Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1 einholen.

(2) Automatisiert eine Zulassungsbehörde die Datenverarbeitung, dürfen folgende personenbezogenen Daten eines Fahrzeughalters verarbeitet werden:

1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Adresse,
2. Kennzeichen des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Entstehung der Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1,
3. Höhe und Art der Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1,
4. Zeitpunkt der Vollstreckungsverjährung.

Zusätzlich dürfen folgende Daten verarbeitet werden, wenn sie an andere Zulassungsbehörden übermittelt werden sollen:

1. Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus, Marke, Typ, Variante, Version und Handelsbezeichnung des Fahrzeugs, Fahrzeugidentifizierungsnummer,

2. Angaben zu Zeitpunkt, Anzahl und Art der Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

(3) Gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Schulden im Sinne von § 1 Abs. 1 vollständig getilgt wurden oder Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.

§ 3

Schulden vor Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 findet auch Anwendung auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene und rückständige Gebühren und Auslagen aus Zulassungsvorgängen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	STRATTHAUS
PFISTER	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg und des Kriegsofergesetzes

Vom 11. Oktober 2007

Der Landtag hat am 11. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1986 (GBI. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBI. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Krankenhausversorgung wird von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist diese Vielfalt der Krankenträger zu beachten. Die Wohlfahrtspflege der kirchlichen Krankenhäuser sowie das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften bleiben gewährleistet.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Dieses Gesetz gilt für alle Krankenhäuser, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich gefördert werden.«

bb) In Satz 2 werden die Worte »nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz« gestrichen und nach dem Wort »Pflegesätze« die Worte »nach § 2 Nr. 4 KHG« eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe »§§ 8, 28 bis 32, 34 bis 36 und 38 sowie der 7. Abschnitt« durch die Angabe »§ 2 a Satz 1 bis 3, §§ 3 a, 8, 28 bis 32, 34 bis 36 und 38 sowie der 7. Abschnitt« ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe »33« durch die Angabe »34« ersetzt.

d) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz gestrichen.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2 a

Trägerschaft

Krankenträger im Sinne dieses Gesetzes ist der Betreiber des Krankenhauses. Betreiber und Eigentümer des Krankenhauses können personell auseinander fallen. Im Falle des Satzes 2 können Betreiber und Eigentümer gemeinschaftlich die Trägerschaft übernehmen, wenn die Überlassung der geförderten oder zu fördernden Anlagen unentgeltlich erfolgt. Landesmittel zur Förderung der Anlagegüter im Falle des Satzes 3 werden gegenüber den gemeinschaftlichen Trägern bewilligt. Sie werden dem Träger ausbezahlt, der von den gemeinschaftlichen Trägern hierzu bestimmt wird.«

4. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander und mit anderen Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Auf der Grundlage des Krankenhausplans sollen die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Krankenhäuser innerhalb des Einzugsbereichs entsprechend ihrer Aufgabenstellung zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Bildung von Leistungsschwerpunkten und auf die Krankenhausaufnahme einschließlich der Notfallaufnahme.

(2) Die Krankenhäuser sollen im Interesse der durchgehenden Sicherstellung der Versorgung der Patienten eng mit den niedergelassenen Ärzten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten. Dabei ist eine Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der Notfallversorgung anzustreben. Im Rahmen der Notfallrettung ist der Rettungsdienst verpflichtet, Patienten in das nächsterreichbare, für die medizinische Versorgung nach dem Landeskrankenhausplan geeignete, Krankenhaus zu befördern, sofern keine zwingenden medizinischen Gründe für eine anderweitige Versorgung vorliegen. Verlegungen zwischen Krankenhäusern aus rein wirtschaftlichen Gründen sollen, soweit Patienteninteressen entgegenstehen, nicht erfolgen.«

6. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Krankenhausplan

(1) Zur Verwirklichung der in § 1 dieses Gesetzes oder in § 1 KHG genannten Zwecke wird für das Land ein Krankenhausplan aufgestellt, der regelmäßig aktualisiert wird. Er kann durch medizinische Fachplanungen (Versorgungskonzepte) ergänzt werden. Die medizinischen Fachplanungen sind Teil des Krankenhausplans. Der Krankenhausplan wird durch Einzelfallentscheidungen nach § 7 Abs. 4 laufend angepasst und bei Bedarf insgesamt fortgeschrieben.

(2) Der Krankenhausplan wird vom Ministerium für Arbeit und Soziales (Ministerium) in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskrankenhausausschuss erstellt; die betroffenen Krankenhäuser sind anzuhören.

(3) Der Krankenhausplan wird von der Landesregierung beschlossen. Der Beschluss der Landesregierung ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen. Der Krankenhausplan ist im Internet auf der Homepage des Ministeriums zu veröffentlichen. Ein Verzeichnis der in Baden-Württemberg zugelassenen Krankenhäuser ist jährlich mit aktualisiertem Stand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres im Internet zu veröffentlichen.«

7. § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass öffentlich geförderte Investitionen gemeinwohlverträglich und wirtschaftlich genutzt werden.«

8. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Inhalt des Krankenhausplans

(1) Der Krankenhausplan ist ein Rahmenplan und enthält allgemeine Zielsetzungen sowie Kriterien zur Investitionsförderung. Er weist die bedarfsgerechten Krankenhäuser mit ihren Betriebsstätten nach gegenwärtiger und zukünftiger Aufgabenstellung aus. Die Ziele und die Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten. Insbesondere sind die Qualität und Sicherheit der Versorgung zu beachten. Die Einzelfestsetzungen für jedes Krankenhaus umfassen die Fachgebiete und die Gesamtzahl der Planbetten. Daneben kann auch die Zahl der Planbetten je Fachgebiet, die Zuweisung besonderer Aufgaben sowie die Zusammenarbeit mehrerer Krankenhäuser festgelegt werden. Der Krankenhausplan hat insbesondere den Anforderungen an eine ortsnahe Notfallversorgung Rechnung zu tragen.

(2) Das Land regelt im Rahmen der Krankenhausplanung die Zulassung von Transplantationszentren nach §§ 9 und 10 des Transplantationsgesetzes (TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung.«

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neue Satz 4 eingefügt:

»Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen Entscheidungen nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans, insbesondere den Anforderungen an eine ortsnahe Notfallversorgung, geboten ist.«

c) In Absatz 3 wird das Wort »wesentlich« gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe »Absatz 1 Satz 4« durch die Angabe »Absatz 1 Satz 5« ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Entscheidungen nach § 116 b Abs. 2 SGB V. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.«

10. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. die Landesärztekammer Baden-Württemberg und die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg mit je einem Vertreter.«

11. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »Bedarfsgerechte Landeskrankenhäuser sowie« gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
»Satz 2 gilt entsprechend anteilig bei der Beteiligung an einem eigenen oder fremden Unternehmen.«
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort »Jahreskrankenhausbauprogramme« die Worte »und ergänzende Förderprogramme« eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Pflugesätze« die Worte »nach § 2 Nr. 4 KHG« eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Ergänzende Förderprogramme der Regierungspräsidien können in Abstimmung mit dem Ministerium aufgestellt werden.«
13. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort »Investitionskosten.« werden die Worte »die entstehen« durch die Worte »die dem Versorgungsauftrag der Einrichtung entsprechen.« ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- d) In der neuen Nummer 4 wird nach dem Wort »Substanz« das Wort »wesentlich« gestrichen.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Bei der Festlegung des förderfähigen Umfangs einer dem Versorgungsauftrag entsprechenden Investition sind ihre Folgekosten, insbesondere die Auswirkungen auf die Pflugesätze nach § 2 Nr. 4 KHG, zu berücksichtigen.«
- b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort » , Förderrichtlinien« gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Investitionen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen in ein Investitionsprogramm des Landes aufgenommen sein und den im Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Förderkriterien entsprechen.«
- bb) In Satz 3 wird die Zahl »5« durch die Zahl »4« ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
16. § 15 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
»1. die Wiederbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, ausgenommen Verbrauchs- und Gebrauchsgüter (kurzfristige Anlagegüter),«.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
»4. die Zuständigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Pauschalförderung.«
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort »in« das Wort »regelmäßigen« eingefügt und die Worte »von höchstens zwei Jahren« gestrichen.
18. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Nutzungsvereinbarung« die Worte »vor ihrem vertraglichen Abschluss« eingefügt.
19. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Worte »für bedarfsgerechte Krankenhäuser« eingefügt.
20. § 21 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
»2. Betriebsverluste, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schließung des Krankenhauses stehen.«.
21. § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
»(4) Bau- und andere Leistungen sind nach den allgemein geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu vergeben.«
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
»Im Falle der gemeinsamen Trägerschaft nach § 2 a Satz 3 haften die Träger als Gesamtschuldner.«
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden neue Sätze 3 bis 7.
- cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe »Absatz 3 Satz 2« durch die Angabe »Absatz 3 Satz 3« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
»Liegt das Ausscheiden des Krankenhauses nach Absatz 2 im krankenhauserischen Interesse, ist von einer Rückforderung abzu- sehen, wenn und soweit
1. krankenhausspezifische bauliche Investitionen in den Krankenhausgebäuden zu keiner Steigerung des Gebäudewertes für Nachfolgenutzungen geführt haben und auch nicht entsprechend ihrer ursprünglichen oder einer ähnlichen Zweckbestimmung weiter verwendbar sind oder
 2. umsetzbare Anlagegüter anderweitig für die stationäre Akutversorgung eingesetzt werden können.«

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neue Sätze 3 und 4.
- cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe »Absatz 2 Satz 6« durch die Angabe »Absatz 2 Satz 7« ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort »wesentliche« gestrichen.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
- »(6) Von der Rückforderung nach Absatz 5 kann abgesehen werden, wenn
1. geförderte bewegliche oder unbewegliche Anlagegüter, die nicht unmittelbar dem Betrieb von bettenführenden Abteilungen des Krankenhauses zuzuordnen sind, aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen mit Einverständnis des Regierungspräsidiums aus dem Krankenhausbetrieb ausgegliedert werden,
 2. die geförderten Anlagegüter weiterhin überwiegend für die stationäre Krankenhausversorgung genutzt werden und
 3. die Erträge aus der Nutzung oder Veräußerung der geförderten Anlagen den Pauschalfördermitteln des Krankenhauses zugeführt werden. Das Krankenhaus hat darüber Nachweis zu führen.«
- f) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden neue Absätze 7 bis 10.
- g) Dem neuen Absatz 7 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- »4. wenn die allgemein geltenden vergaberechtlichen Vorgaben bei Bau- und anderen Leistungen nicht eingehalten wurden.«
- h) Der neue Absatz 10 erhält folgende Fassung:
- »(10) Das Regierungspräsidium soll vom Krankenhausträger verlangen, dass er für einen möglichen Rückforderungsanspruch vor Auszahlung oder Übertragung der Fördermittel in geeigneter Weise, in der Regel durch Bestellung von Grundpfandrechten, Sicherheit leistet. Soweit eine Kommune oder das Land Träger des Krankenhauses ist, besteht kein Sicherheitsbedürfnis.«
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 23 Abs. 2 bis 8« durch die Angabe »§ 23 Abs. 2 bis 9« ersetzt.
 - b) Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 5 werden neue Absätze 2 und 3.
 - d) Im neuen Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: »Für Pauschalmittel bleibt § 15 Abs. 6 unberührt.«
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: »Wechselt der Träger eines geförderten Krankenhauses oder bei gemeinschaftlicher Trägerschaft nach § 2 a Satz 3 einer der beiden Träger und soll das Krankenhaus seine Aufgabe nach dem Krankenhausplan weiter erfüllen, so bedarf der neue Krankenhaussträger eines Feststellungsbescheids nach § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes und nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KHG.«
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe »§ 23 Abs. 9« durch die Angabe »§ 23 Abs. 10« ersetzt.
25. § 27 wird aufgehoben.
26. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt: »(2) Die Krankenhäuser stellen durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch die Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, sicher, dass auch bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten gewährleistet werden kann. Die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) ist berechtigt, sich diese Pläne vorlegen zu lassen.«
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden neue Absätze 3 bis 5.
27. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: »Die Verpflichtung der Krankenhäuser zur Hilfe in Notfällen sowie zur Stellung von Ärzten für den Rettungsdienst nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) bleibt hiervon unberührt.«
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: »(3) Als benachbart im Sinne von Absatz 2 sind Krankenhäuser anzusehen, die sich in einer so geringen Entfernung zueinander befinden, dass eine rechtzeitige Aufnahme des Patienten durch einen wechselnden Aufnahmedienst nicht unzumutbar erschwert wird. Dabei sind auch die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.«
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe »(§ 5 Rettungsdienstgesetz)« durch die Angabe »(§ 6 RDG)« ersetzt.
28. In § 30 a Abs. 3 wird die Angabe »(§ 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)« durch die Angabe »(§ 107 Abs. 2 SGB V)« ersetzt.
29. In § 30 b Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe »(TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung« gestrichen.
30. § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte » . der auch die Pflegeüberleitung umfasst« angefügt.

31. § 32 erhält folgende Fassung:

»§ 32

*Räumlich mit Plankrankenhäusern
verbundene Krankenhäuser*

Wird ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhaus betrieben, so muss es räumlich, personell und organisatorisch eindeutig von dem Plankrankenhaus abgegrenzt sein. Kriterien hierfür werden in den Krankenhausplan aufgenommen. Das Plankrankenhaus muss seinen Versorgungsauftrag nach dem Krankenhausplan vollständig erfüllen und auch Selbstzahlern und Privatversicherten für die Erbringung von allgemeinen Krankenhausleistungen zur Verfügung stehen. Bietet das Plankrankenhaus Wahlleistungen an, so müssen diese auch für Selbstzahler und Privatversicherte zur Verfügung stehen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen kann der Bescheid nach § 7 Abs. 1 ganz oder zum Teil widerrufen werden.«

32. § 33 wird aufgehoben.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

»Mehrere Betriebsstellen eines Krankenhausträgers bilden zusammen nur dann ein Krankenhaus im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Betriebsstellen organisatorisch und wirtschaftlich sowie fachlich-medizinisch eine Einheit bilden. Das Krankenhaus im Sinne von Satz 3 wird einheitlich unter Nennung der einzelnen Betriebsstellen in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen. Eine nachträgliche Änderung der Allokation der Fachabteilungen an den Betriebsstellen darf nicht den Voraussetzungen nach Satz 3 oder der bedarfsgerechten Versorgung der Patienten zuwiderlaufen und ist dem zuständigen Regierungspräsidium im Voraus anzuzeigen.«

b) In Absatz 2 werden die Worte » , Zweckverbände und Landeswohlfahrtsverbände« durch die Worte »und Zweckverbände« ersetzt.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

34. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4 werden die Worte »das Gesundheitsamt« jeweils durch die Worte »die untere Verwaltungsbehörde (Gesundheitsamt)« ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 9 und Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Seuchenrechts« jeweils durch das Wort »Infektionsschutzgesetzes« ersetzt.

35. § 40 erhält folgende Fassung:

»§ 40

Anordnung zum Betrieb eines Krankenhauses

Ist in einem Stadt- oder Landkreis die bedarfsgerechte Krankenhausversorgung der Bevölkerung nicht gewährleistet, so kann das Regierungspräsidium gegenüber dem Stadt- oder Landkreis die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichtträgerschaft nach § 3 treffen.«

36. § 41 wird aufgehoben.

37. In § 42 Satz 1 werden nach dem Wort »Bundespflegesatzverordnung« die Worte » , dem Krankenhausentgeltgesetz« eingefügt.

38. § 42 a erhält folgende Fassung:

»§ 42 a

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Leistungen aus dem Katalog nach § 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu treffen, wenn die Anwendung von § 137 Abs. 1 Satz 4 SGB V die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährden könnte. Bei den durch Rechtsverordnung festgelegten Leistungen kann das Ministerium für einzelne Krankenhäuser Ausnahmen durch Einzelbescheid festlegen.«

39. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform nur, soweit die Religionsgemeinschaften bis zum 1. Januar 2008 im Einzelnen keine gleichwertigen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen haben. Die Anwendung von § 49 bleibt unberührt.«

40. §§ 52 und 54 werden aufgehoben.

41. In § 55 Abs. 1 werden die Worte » ; § 52 Abs. 2 bleibt unberührt« gestrichen.

42. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Kriegsofergesetzes

Das Kriegsofergesetz vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 71, ber. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 23 der 7. Anpassungsverordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird aufgehoben.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württem-

berg und des Kriegsofergesetzes in der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Oktober 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

STÄCHELE

RECH

STRATTHAUS

PFISTER

DR. STOLZ

GÖNNER

PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen

Vom 27. September 2007

Auf Grund von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen vom 7. Juli 2005 (GBl. S. 604) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gegenstands in Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:
»Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung und Erste Juristische Staatsprüfung zur Notenverbesserung«.
2. In Nummer 1.3.2 des Gebührenverzeichnisses wird der dritte Spiegelstrich gestrichen.
3. In Nummer 1.3.3 des Gebührenverzeichnisses erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:
»– Rücktritt von der schriftlichen Prüfung ab dem Tag der ersten Aufsichtsarbeit«.
4. Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:
»5. Sonstige Gebühren und Auslagen«.

5. Nach Nummer 5.1 des Gebührenverzeichnisses wird angefügt:

- »5.2 Pauschale für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung

Die Hin- und Rücksendung der Akten durch das Landesjustizprüfungsamt oder andere Behörden gelten zusammen als eine Sendung.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. September 2007

PROF. DR. GOLL

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Vom 30. September 2007

Auf Grund von § 28 a Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2005 (GBl. S. 603) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:
»* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22).«
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 erworbene oder anerkannte Befähigung für einen Lehrerberuf wird auf Antrag als Befähigung für die Ausübung des Lehrerberufs an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg anerkannt, wenn
 1. der Antragsteller ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist,

2. die für den Ausbildungsnachweis des Antragstellers im Sinne der genannten Richtlinie erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen, fachlichen oder schulpraktischen Defizite gegenüber der Ausbildung in Baden-Württemberg aufweist und
3. die Dauer der erforderlichen Ausbildung im Sinne der genannten Richtlinie gegenüber der für die Ausübung des Lehrerberufs in der jeweiligen Schulart in Baden-Württemberg vorgeschriebenen Ausbildungsdauer um nicht mehr als ein Jahr unterschritten wurde.«
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »Nr. 3« durch die Angabe »Nr. 2« ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Entspricht die Ausbildungsdauer nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 3, wird Absatz 2 entsprechend angewandt.«
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Liegt sowohl ein inhaltliches (Absatz 1 Nr. 2) als auch ein zeitliches Defizit (Absatz 1 Nr. 3) vor, kann nur der Ausgleich des inhaltlichen Defizits nach Absatz 2 verlangt werden.«
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- »(5) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Antragsteller, Bewerber, Teilnehmer und ähnliche enthalten, sind sie funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Männer und Frauen zutreffen.«
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
- b) Die neue Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- »der Antragsteller trotz festgestelltem Defizit nach § 1 Abs. 2 oder 3 innerhalb angemessener Frist keine Wahl hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme für den erforderlichen Defizitausgleich trifft,«
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit tabellarischer Darstellung von Ausbildungen und beruflichem Werdegang sowie einem Lichtbild neueren Datums.
 2. Ausbildungsnachweise (Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG),
 3. Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz; der Nachweis kann durch Vorlage eines gültigen Reisepasses erbracht werden,
 4. Nachweise der Studien- und Ausbildungsinhalte zum Beispiel in Form von Studienbuch, Studienordnung, Prüfungsordnung oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Studien- oder Ausbildungsinhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms hervorgehen,
 5. eine Bescheinigung über die Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
 6. eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis der Bewerber in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder einen Anpassungslehrgang durchlaufen hat,
 7. die Geburtsurkunde und
 8. eine Erklärung des Antragstellers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines deutschen Führungszeugnisses werden könnte.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- »Sie können in beglaubigten Ablichtungen eingereicht werden. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.«
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »drei« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- »4. den Hinweis, dass dieser Bescheid keine Aussagen über Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gebrauch der deutschen Sprache trifft.«
7. § 6 erhält folgende Fassung:
- »§ 6
- Anerkennung*
- (1) Die Lehramtsbefähigung wird uneingeschränkt anerkannt, wenn keine Defizite vorliegen und die

sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen gegeben sind. Werden Defizite festgestellt, wird die Anerkennung dem Grunde nach ausgesprochen.

(2) Nach erfolgreichem Defizitausgleich nach § 1 Abs. 2 bis 4 wird die Lehramtsbefähigung uneingeschränkt anerkannt.

(3) Über diese Feststellung erhält der Antragsteller eine Bescheinigung des Kultusministeriums. Im Anerkennungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(4) Für diese Entscheidung wird eine Gebühr festgesetzt nach § 1 der Gebührenverordnung des Kultusministeriums vom 29. August 2006 (GBl. S. 295) in Verbindung mit Ziffer 10 des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses.«

8. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Allgemeine Vorschriften

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme ist, dass der Antragsteller über die hierzu erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt. Dies kann er glaubhaft machen durch

1. Vorlage des Großen Deutschen Sprachdiploms eines Goethe-Instituts,
2. einen in anderer Weise erbrachten Nachweis verbunden mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium bei einer vom Kultusministerium oder der jeweiligen oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Kommission oder
3. den Nachweis von Deutsch als Muttersprache.

(2) Vor Beginn der Maßnahme sind vorzulegen:

1. bei Fächerverbindung mit den Fächern Evangelische oder Katholische Religionslehre mindestens eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis,
2. ein deutsches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), das nicht älter als drei Monate sein soll,
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung und
4. bei Befähigungen mit dem Fach Sport ein Nachweis über die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht.

(3) Wegen des Defizitausgleichs wird auf § 1 Abs. 2 bis 4 verwiesen. Nach der Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder zu einer Eignungsprüfung ist eine Änderung der Wahlentscheidung nicht mehr möglich.«

9. Die Überschrift »Erster Unterabschnitt Eignungsprüfung« wird gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind schriftlich an das Kultusministerium oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Eine Ablichtung des Bescheids nach § 5 Abs. 2, eine Glaubhaftmachung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und die sonstigen nach § 7 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen sind beizufügen.«

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»§ 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.«

12. Die Überschrift »Zweiter Unterabschnitt Anpassungslehrgang« wird gestrichen.

13. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Anträge auf Teilnahme an einem Anpassungslehrgang sind bis zum 1. August schriftlich an das Kultusministerium oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.«

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine zusammenfassende Beurteilung und Bewertung erstellt. Darin muss zum Ausdruck kommen, ob der Lehrgang insgesamt erfolgreich durchlaufen wurde. Zur Bewertung wird eine Gesamtnote erteilt.«

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Über das Ergebnis des Anpassungslehrgangs wird eine Bescheinigung ausgestellt, bei Nichtbestehen mit Rechtsmittelbelehrung. In diesem Fall kann der Lehrgang auf Antrag zum Zwecke der erneuten zusammenfassenden Beurteilung und Bewertung einmal um ein halbes Jahr verlängert werden.«

15. In § 16 Satz 1 werden die Worte »mit dem Schuljahr« ersetzt durch die Worte »am ersten Unterrichtstag im Januar«.

16. In § 17 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

»Hierzu müssen sie die sichere Beherrschung der deutschen Sprache im Unterricht in Wort und Schrift nachweisen.«

17. Die Anlage zu § 12 erhält folgende Fassung:

»Anlage
(zu § 12)

VERTRAG
zwischen
dem Land Baden-Württemberg
– vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen –
und

Herrn/Frau
geboren am in
wohnhafte
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herrn/Frau
wird für die Zeit vom bis zum
Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang nach der EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBI. S. 564) in ihrer jeweils geltenden Fassung die mit Bescheid vom für das Lehramt an festgestellten Defizite auszugleichen.

§ 2

Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs orientieren sich unter Berücksichtigung des Einzelfalles an den Bestimmungen über Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Der Anpassungslehrgang kann mit der Verpflichtung verbunden werden, fachwissenschaftliche oder künstlerische sowie fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Defizite durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen einer staatlichen Hochschule auszugleichen. Darüber hinaus kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Seminaren) verlangt werden. Der Ausbildungsleiter kann Einzelheiten des Anpassungslehrgangs festlegen.

§ 3

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen des Teilnehmers der Fortführung entgegenstehen.

§ 4

Der Teilnehmer am Anpassungslehrgang hat an dem Lehrgang regelmäßig teilzunehmen und den Anweisungen des Ausbildungsleiters zu folgen.

§ 5

Der Teilnehmer am Anpassungslehrgang ist verpflichtet, zu Beginn des Anpassungslehrgangs die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) abzugeben.

§ 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

....., den

Regierungspräsidium Tübingen

Lehrgangsteilnehmer¹⁾

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. September 2007

RAU

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Kultus,
Jugend und Sport über die Verleihung
der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts an
die Rumänische Orthodoxe Metropole**

Vom 1. Oktober 2007

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 25. September 2007 der Rumänischen Orthodoxen Metropole für Deutschland und Zentraleuropa mit Sitz in Nürnberg für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg im Wege der Zweitverleihung nach Bayern die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 5 der Landesverfassung und Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung verliehen.

STUTTGART, den 1. Oktober 2007

RAU

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>
